B-Plan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ in Elsterwerda

ARTENSCHUTZBEITRAG

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz

September 2018

Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ in Elsterwerda

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Monique Leibig
Milan Podany
Timo Schneider
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 21.9.2018

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Grundlagen**	**4**
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	5
3	**Vorhabensbeschreibung**	**6**
4	**Untersuchungsgebiet**	**6**
5	**Ermittlung der prüfrelevanten Arten**	**8**
6	**Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen**	**11**
7	**Wirkungen des Vorhabens**	**13**
8	**Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung**	**14**
8.1	Höhlenbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornissen	14
8.2	Gebäude bewohnende Arten	14
8.3	Reptilien	19
8.4	Amphibien	21
8.5	Brutvögel	23
8.6	Waldameisen	30
9	**Maßnahmen**	**31**
9.1	Weiterer Untersuchungsbedarf	31
9.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	31
9.3	Kompensationsmaßnahmen	32
10	**Literaturverzeichnis**	**33**

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Reptilien, Amphibien, Waldameisen 2016

Karte 3a: Brutvögel 2016 - Nonpasseriformes, Passeriformes I

Karte 3b: Brutvögel 2016 - Passeriformes II

Karte 4: Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes

Titelbild: ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort auf der GEe (Foto: Wiesner, 7.6.16)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Elsterwerda plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“.

Da hinsichtlich des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange berührt sein können, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBI I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg der Stadt Elsterwerda - ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, Stand September 2018

3 Vorhabensbeschreibung

Für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung am Standort des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes der LPG-Einheit Elsterwerda hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 25.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ beschlossen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung. Zusätzlich wurde eine Veränderungssperre eingeleitet.

Festgesetzt werden sollen zwei Gewerbegebiete mit der Nummerierung GE1 und GE2 mit nach § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Nicht zulässig sind groß- und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Sortimenten der Nahversorgung gemäß Tabelle 4 des LEP B-B. Ausgenommen davon sind Einzelhandelsbetriebe als Nutzungsunterart der zugelassenen Gewerbebetriebe z.B. KfZ-Werkstatt und KfZ-Handel. Weiterhin soll ein Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt werden. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Lagerplätze. Gleiches gilt für die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen. Nicht zulässig sind groß- und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Sortimenten der Nahversorgung gemäß Tabelle 4 des LEP B-B. Ausgenommen davon sind Einzelhandelsbetriebe als Nutzungsunterart der zugelassenen Gewerbebetriebe z.B. KfZ- und Landmaschinen-Werkstätten. Weiterhin wird eine private Grünfläche festgesetzt. Neben der Nutzung als Grünland und Weide sind untergeordnete Nebenanlagen zum Nutzungszweck „Pferdekoppel“, z.B. Witterungsschutz, Paddock und Bewegungsflächen, zugelassen.

4 Untersuchungsgebiet

Das ca. 8,57 ha große B-Plangebiet, welches mit Ausnahme der GE1 gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet darstellt, befindet sich im Landkreis Elbe-Elster am südlichen Ortsrand von Elsterwerda-Krauschütz (vgl. Abb. 1, Karte 1). Es beinhaltet die Flurstücke 102, 104, 106, 107, 117, 123 und 124 der Flur 13 der Gemarkung Elsterwerda.

Die ca. 3,6 ha große eingeschränkte Gewerbefläche (GEe) stellt sich als ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort dar. Neben mehreren Stallgebäuden (Fotos 2, 3, 7, 8 und 13) finden sich hier drei Scheunen (Fotos 12 und 15), ein Werkstattgebäude (Fotos 17 und 18), die Ruine einer ehemaligen Gaststätte (Foto 16), eine Transformatorenstation (Foto 20), eine überdachte Lagerfläche mit Rampe sowie weitere ruinöse Gebäude unbekannter Nutzung (Foto 14). Die Gebäude Nr. 4 und 5 werden derzeit als Futterlager bzw. Pferdestall genutzt. Das Gebäude Nr. 9 diente noch bis zum Jahr 2016 als Werkstatt eines Landwirtschaftsbetriebes. Alle weiteren Gebäude sind seit vielen Jahren ohne

Nutzung. Im Zentrum der GEe befindet sich eine mit Betonplatten versiegelte Lagerfläche. Die Areale zwischen den Stallgebäuden 1, 2 und 3 sowie südlich des Stalles 3 werden derzeit als Pferdekoppel, Paddock oder Führanlage genutzt. Am Nordrand der GEe findet sich eine Baumreihe, welche aus Blaufichten, Fichten, Eschenahorn, Weiden, Spitzahorn, Stieleichen, Espen, Birken, Kiefern und Lebensbaum gebildet wird. Teile dieser Baumreihe wurden im Winter 2016/17 beseitigt. Kleinere Areale der GEe sind mit Aufschüttungen von Bauschuttrecycling belegt (Foto 22). Unter den Stallungen verlaufen Güllekanäle, welche mit einer Klärgrube verbunden sind (Foto 5) und z.T. offen stehen.

Die ca. 0,62 ha große Gewerbefläche 1 (GE1) wird zu großen Teilen von einem Silo und Betonplattenflächen eingenommen (Foto 33). Am Westrand befindet sich ein mit Reifen durchsetzter Erdwall. Das Silo ist derzeit behördlich stillgelegt, weil die Abläufe der Anlage defekt sind. Die GE1 wurde im Rahmen dieses Gutachtens von den Untersuchungen aufgrund eines anzunehmenden Weiterbetriebs der Siloanlage ausgenommen. Sie wurde jedoch später wieder in die Betrachtungen einbezogen (NAGOLA RE GMBH 2018).

Auf der ca. 1,16 ha großen Gewerbefläche 2 (GE2) befinden sich zwei Lagerhallen (Fotos 26 und 28) welche seit 2017 durch einen Landwirtschaftsbetrieb als Werkstatt- und zu Unterstellzwecken genutzt werden. Die Fläche um die Halle 12 ist weiträumig asphaltiert. Auf den bisher unbebauten Arealen von GE1 finden sich alte Betonfundamente und Bauschuttablagerungen. Die Fläche wurde 2016 von Landreitgras- und Brombeerfluren sowie Laubholzgebüschen aus Espe, Robinie, Stieleiche, Eschenahorn, Pappeln und Rosen eingenommen (Fotos 29 und 30). Im Verlauf des Jahres 2017 wurde die Freifläche teils planiert und es wurden die Gehölze entfernt (Foto 31). Nördlich der Halle 12 befinden sich seit einigen Jahren zwei temporäre Flachgewässer (Foto 32).

Die ca. 2,67 ha große private Grünfläche 1 (pGF 1) wird derzeit teilweise als Pferdekoppel genutzt (Foto 23). Sie wird im östlichen Teil von hochwüchsigen Grünlandbrachen eingenommen, in welche Gehölze und Stauden eingestreut sind (Foto 25). Am Süd- und Nordostrand finden sich flächige Laubgebüsche, die aus Robinien, Pappeln, Eschenahorn, Birken, Holunder, Weißdorn, Roteiche und z.T. aus Kiefer und Fichte gebildet werden.

Die ca. 0,22 ha große private Grünfläche 2 (pGF 2) schließt sich südlich des Silos an. Sie beinhaltet zwei Rückhaltebecken für Silosickerwässer (Foto 34) welche mit Niederschlagswasser gefüllt sind, Ablagerungen von Bauschutt, Betonteilen, Müll und Reifen sowie nitrophile Stauden- und Gebüschfluren.

Die nördliche Begrenzung des B-Plangebietes bilden der Eichenweg mit seinem alten Baumbestand sowie das angrenzende Wohngebiet mit Mischnutzung. Westlich grenzen eine Recyclingfirma sowie ein Solarpark an. Im Süden bilden der Krauschützer Mittelweg

und Landwirtschaftsflächen die Begrenzung. Im Osten schließen sich eine Baumreihe, ein unbefestigter Fahrweg sowie Ackerflächen an.

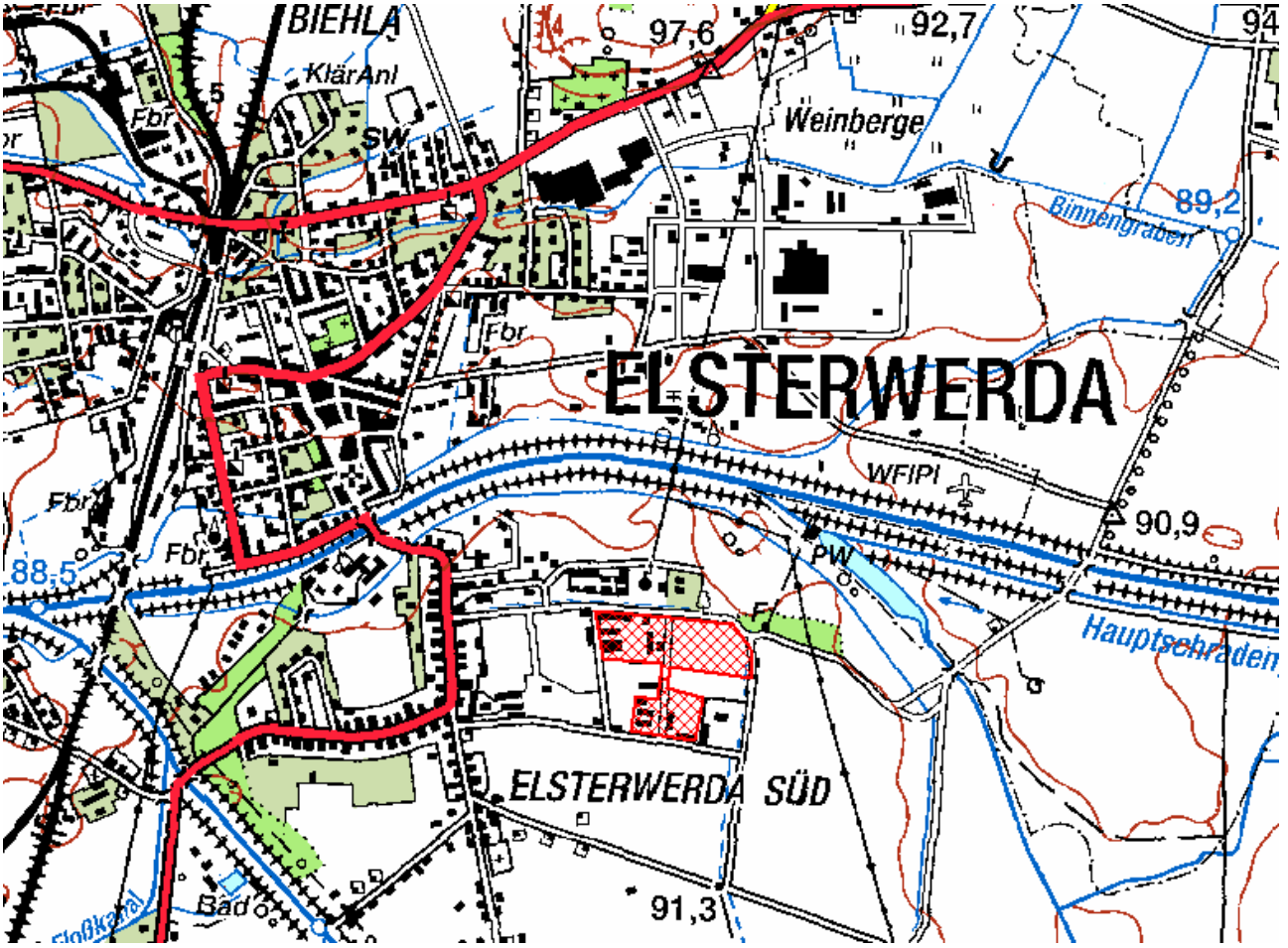

Abb. 1: Lage der B-Planfläche

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich allerdings nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die von April bis Juli 2016 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		**Vorkommen im UG**	**Bemerkungen**
Säugetiere			
Wolf	*Canis lupus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	*Castor fiber*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	*Lutra lutra*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	nachgewiesen	nur Jagdrevier
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	nachgewiesen	nur Jagdrevier
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	nachgewiesen	nur Jagdrevier
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	kein Vorkommen	Arealrestriktion
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	nachgewiesen	nur Jagdrevier
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	nachgewiesen	nur Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	*Coronella austriaca*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	nachgewiesen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammmolch	*Triturus cristatus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	kein Vorkommen	lt. Kartierung

Artengruppe/Arten		**Vorkommen im UG**	**Bemerkungen**
Moorfrosch	*Rana arvalis*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Springfrosch	*Rana dalmatina*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Laubfrosch	*Hyla arborea*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	nachgewiesen	lt. Kartierung
Wechselkröte	*Bufo viridis*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Käfer			
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Eremit	*Osmoderma eremita*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Scharlachroter Plattkäfer	*Cucujus cannaberinus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breit-flügel-Tauchkäfer	*Graphoderus lineatus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	*Sympaecma paedisca*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus caecilia*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas aurinia*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulimg	*Maculinea teleius*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	*Unio crassus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	*Aldrovanda versiculosa*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Sumpf-Engelwurz	*Angelica palustris*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Froschkraut	*Luronium natans*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Einfacher Rautenfarn	*Botrychium simplex*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Biegsames Nixkraut	*Najas flexilis*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Vorblattloses Vermeinkraut	*Thesium abracteatum*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Firnisglänzendes Sichelmoos	*Hamatocaulis vernicosus*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Grünes Beesenmoos	*Dicranum viride*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Grünes Koboldmoos	*Buxbaumia viridis*	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Langstieliges Schwanenhalsmoos	*Meesia longiseta*	kein Vorkommen	lt. Kartierung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse, die Zauneidechse, die Kreuzkröte sowie Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Flora

Kartierungen zu Anhang IV-Pflanzenarten der FFH-Richtlinie erfolgten im Rahmen der Biotoptypenerfassungen und wurden am 7. Juni und 9. Juli 2016 vorgenommen.

Höhlenbäume

Eine Kartierung von Höhlungen, Ritzen und Spalten in Bäumen des Untersuchungsgebietes wurde am 3. Juni 2016 durchgeführt. Diese erfolgte vom Boden aus durch Sichtkontrolle mit dem Fernglas.

Gebäude bewohnende Arten

Die im B-Plangebiet befindlichen Gebäude wurden am 7. Juni sowie am 9. und 13. Juli 2016 und am 19. Juni 2017 hinsichtlich potenzieller Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und Hornissen untersucht. Wegen Einsturzgefahr oder Nichtzugänglichkeit wurden die Gebäude 6, 8 und 12 nicht von Innen begutachtet.

Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermausvorkommen wurden im Bereich der Gebäude am 5. Juni und 9. Juli 2016 bei günstigem Wetter zwei Ausflugskontrollen mit jeweils 3 Beobachtern durchgeführt. Die Begehungstermine umfassten die Zeit der Wochenstuben. Die Erfassungen wurden ca. 2 h vor Sonnenuntergang begonnen und bis Mitternacht fortgeführt. Zum Nachweis der Fledermäuse wurden überwiegend visuell und akustisch orientierte Methoden eingesetzt. Mit dieser Methodik können bei ausreichender Erfahrung ca. 80 % der Fledermausarten sicher bestimmt werden. Bei den nächtlichen Geländearbeiten bestand die Ausrüstung aus Ultraschalldetektoren, Batcorder und Lampe. Sichtbeobachtungen blieben wegen des Fehlens künstlicher Lichtquellen auf die Dämmerung beschränkt. Zudem wurden die zugänglichen Gebäude bei Tageslicht auf Ansammlungen von Kotspuren und Fraßresten auf den Fußböden untersucht.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte als flächendeckende Revierkartierung aller Arten im Untersuchungsgebiet. Die Kartierungsleistungen umfassten 5 Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai 2016. Die Begehungstermine waren hierbei der 8. und 21. April, 6. und 20. Mai sowie der 7. Juni 2016. Bei jeder Begehung wurde das Untersuchungsgebiet in den zeitigen Morgenstunden jeweils schleifenförmig komplett abgelaufen und mittels Fernglas bzw. durch Verhören nach Brutvögeln abgesucht. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet. Zusätzliche Erfassungen der Brutvögel erfolgten auch bei den Begehungen zur Reptilien- und Fledermaussuche (nachtaktive Arten).

Amphibien

Beobachtungen zur Amphibienfauna erfolgten im Rahmen der Brutvogel- und Reptilienkartierungen.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen im Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgten von Ende April bis Ende Juni 2016 und wurden an sonnigen Vor- und Nachmittagen des 21. und 30. April, 10. und 20. Mai sowie am 7., 16. und 22. Juni durchgeführt. Die getrennt nach Geschlechtern und Altersklassen vorgenommenen Erfassungen der Zauneidechse wurden in der Karte 2 aggregiert. Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern und Altersklassen wurde hierbei jedoch nicht vorgenommen, da eine eindeutige Zuordnung nicht immer gelang. Offensichtliche Mehrfachnachweise einzelner Individuen wurden dabei soweit wie möglich eliminiert. Im Untersuchungsgebiet wurden bei jeder Begehung wegen dessen Größe allerdings immer nur Teilbereiche des B-Plangebietes untersucht.

xylobionte Käfer

Das Auftreten Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde im Rahmen der Höhlenbaumkartierung erfasst. Besondere Beachtung fanden hierbei art-typische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten.

Waldameisen

Erfassungen von besonders geschützten, Hügel bauenden Waldameisen der Gattung *Formica* s. str. wurden bei den Kartierungen der Reptilienfauna sowie am 1. Juli 2016 vorgenommen.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben „B-Plan Nr. 30 Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg in Elsterwerda“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagenbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es können durch das oben genannte Vorhaben potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Zauneidechse, Knoblauchkröte und Kreuzkröte beansprucht werden. In Anspruch genommen werden möglicherweise von Fledermäusen und Brutvögeln als Lebensraum genutzte Frei- und Gehölzflächen sowie Vogelbrutplätze und potenzielle Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in Gebäuden.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Die durch Baumaßnahmen auftretenden Lärmwirkungen, optischen Störungen und Erschütterungen können gegenüber den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme vernachlässigt werden.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Potenziell während der Bauphasen auftretende Schadstoffemissionen führen voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung der untersuchten Artengruppen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Durch Baumaßnahmen besteht die potenzielle Gefahr der Tötung von Fledermäusen, von Eiern und Nestlingen der Brutvögel sowie von Reptilien und Amphibien.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Höhlenbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Im Bereich der Gehölzflächen des B-Plangebietes befinden sich keine Höhlenbäume. Eine Beeinträchtigung von Vermehrungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen und Höhlen bewohnenden Vögeln sowie Hornissen kann daher ausgeschlossen werden. Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Vorhabensgebiet jedoch ein potenzielles Jagdhabitat dar. Der potenzielle Verlust von Gehölzflächen (flächige und lineare Gehölzstrukturen) als Jagdhabitate kann jedoch vernachlässigt werden, da sich im näheren Umfeld eine große Anzahl weiterer gleichartiger Habitatstrukturen befinden und die beseitigten Gehölze zudem durch Ausgleichspflanzungen (vgl. K2 - Kap. 9.2) ersetzt werden. Brutbäume von Heldbock, Eremit oder Rosenkäfern wurden ebenfalls nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten somit nicht ein.

8.2 Gebäude bewohnende Arten

Bei den im Jahr 2016 durchgeführten Kontrollen des Gebäudebestandes wurden mit Kohlmeise, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Bachstelze 9 aktuelle Brutvogelarten nachgewiesen. Anzeichen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (Nahrungsreste) wurden in der Scheune Nr. 4 festgestellt.

Tab. 2: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Arten in den Gebäuden.

Nr.	Bezeichnung	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
1	Stallgebäude	• Nistplatz des Hausrotschwanzes und des Feldsperlings • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
2	Stallgebäude	• Nistplatz der Kohlmeise, der Mehlschwalbe (Foto 9) und des Haussperlings • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
3	Stallgebäude	• Nistplatz des Hausrotschwanzes und der Bachstelze, ehemaliger Nistplatz der Rauchschwalbe (Foto 10) • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
4	Scheune	• Nistplatz von Star und Haussperling, Fraßplatz von Langohrfledermäusen (Foto 11) • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse

Nr.	Bezeichnung	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten 2016
5	Stallgebäude und Scheune	• Nistplatz von Rauchschwalbe und Haussperling • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
6	Ruine	keine
7	Scheune	• Nistplatz des Haussperling • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
8	Ruine einer ehemaligen Gaststätte	keine
9	Werkstattgebäude	• Nistplatz von Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
10	überdachte Lagerfläche mit Rampe	• Nistplatz von Feldsperling und Haussperling, ehemaliger Nistplatz des Hausrotschwanz (Foto 19)
11	Transformatorenstation	• ehemaliger Nistplatz der Rauchschwalbe (Foto 21)
12	Lagerhalle	• Nistplatz von Star, Feldsperling, Haussperling und Hausrotschwanz, ehemaliger Nistplatz der Rauchschwalbe (Foto 27) • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse
13	Lagerhalle	• Nistplatz von Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze • potenzielles Sommer-, Zwischen und Winterquartier für Fledermäuse

Im Anschluss erfolgen ergänzende Angaben zum Vorkommen der vorgefundenen geschützten Arten in den Gebäuden.

Brutvögel

Kohlmeise und Blaumeise

Die Kohlmeise wurde 2016 im Umfeld des Stallgebäudes 2 festgestellt. Ein Brüten in Hohlräumen des Stallgebäudes ist anzunehmen. Die Kohlmeise kann wie auch die Blaumeise potenziell in allen Gebäuden Brutplätze annehmen.

Rauchschwalbe

Im als Pferdestall genutzten Gebäude 5 wurden 2016 23 Nester der Rauchschwalbe gezählt von denen ca. 10 besetzt waren. In den Gebäuden 3, 11 und 12 fanden sich zudem fünf, ein bzw. zwei alte Nester die 2016 nicht besetzt waren (vgl. Karte 3a).

Mehlschwalbe

Im Stallgebäude 2 wurden 2016 41 Nester der Mehlschwalbe gezählt, von denen ca. 30 Bruten aufwiesen. (vgl. Karte 3a).

Star

Der Star brütete 2016 mit jeweils einem Brutpaar in den Gebäuden 4, 9 und 12 (vgl. Karte 3b).

Amsel

Die Amsel brütete 2016 im Gebäude 9 (vgl. Karte 3b).

Hausrotschwanz

Vom Hausrotschwanz wurden 2016 5 Bruten in den Gebäuden 1, 3, 9, 12 und 13 gezählt (vgl. Karte 3b).

Haussperling

Mindestens 15 Paare des Haussperlings brüteten 2016 in den Gebäuden 2, 4, 5, 7, 9, 10, 12 und 13 (vgl. Karte 3b).

Feldsperling

4 Paare des Feldsperlings brüteten 2016 in den Gebäuden 1, 11 und 12 (vgl. Karte 3b).

Bachstelze

Jeweils ein Brutrevier der Bachstelze wurde 2016 im Bereich Gebäude 3, 9 und 13 festgestellt (vgl. Karte 3b).

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Brutvögel wird im Kapitel 8.5 vorgenommen.

Fledermäuse

Braunes und Graues Langohr

Bei der Kontrolle der Scheune Nr. 4 wurden am 13.7. an einer Stelle massiert Fraßreste vermutlich von Langohrfledermäusen festgestellt (Foto 11). Es handelt sich hierbei um einen für Langohren typischen Hangplatz, welcher bei zwischenzeitlichen Ruhephasen während der nächtlichen Jagd aufgesucht wird. Anzeichen auf eine Wochenstube von Langohren in den Gebäuden wurden nicht festgestellt.

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Abendsegler

Sichtbeobachtungen und Rufnachweise von einzelnen über der GEe jagenden Breitflügel- und Zwergfledermäusen sowie Abendseglern gelangen am 5. Juni und 9. Juli 2016. Bei den drei Arten kann ein Vorhandensein von Wochenstuben im Vorhabensgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da keine massierten Ausflüge an den Gebäuden beobachtet wurden.

Das Auftreten einzelner Tiere im Sommer- und Zwischenquartier sowie das Überwintern auch anderer Fledermausarten in den Gebäuden sind jedoch potenziell möglich.

Das Graue Langohr gilt nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (MUNR 1992) als stark gefährdet. Braunes Langohr sowie der Abendsegler gelten als gefährdet, die Zwergfledermaus als potenziell gefährdet. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Tab. 3: Schutz- und Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Art		**RL BB**	**Schutzstatus**
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	s, IV
Graues Langohr	*Plecotus auritus*	2	s, IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	s, IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	4	s, IV
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	s, IV

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (MUNR 1992)
Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potenziell gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Fledermäuse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Fledermäuse

Braunes und Graues Langohr, Breitflügel-, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Braunes Langohr: Sommerquartiere werden von 10 bis 50 Weibchen in Hohlräumen an Häusern, in Baumhöhlen und Fledermauskästen besetzt. Die Art jagt in Wäldern, Parks, Siedlungen und Gärten. Sie wandert bis 20 km und überwintert einzeln oder in kleinen Gruppen in Kellern, Stollen und Bunkern. Das Braune Langohr ist im ganzen Land Brandenburg verbreitet (MLUV BRANDENBURG 2009).	
Graues Langohr: Sommerquartiere mit 10 bis 30 Weibchen befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, bevorzugt auf Dachböden. Die Art jagt in Siedlungen, in Gärten, Parks und im Wald. Sie ist sehr ortstreu und bevorzugt relativ trockene, kühle Winterquartiere. Das Graue Langohr erreicht in der Mitte des Landes Brandenburg seine nördliche Verbreitungsgrenze (MLUV BRANDENBURG 2009).	
Breitflügelfledermaus: Sommerquartiere werden von 20 bis 70 Weibchen in und an Häusern in Einzelgehöften, Siedlungen und Städten besetzt. Die Art jagt in Siedlungen, an Lichtquellen, in Gärten, Parks, im Wald und an Waldrändern. Sie wandert maximal 100 km in ihre Winterquartiere, welche sich in Dachböden, Zwischendecken oder Fassadenspalten befinden. Die Breitflügelfledermaus ist im ganzen Land Brandenburg überwiegend in Siedlungen verbreitet (MLUV BRANDENBURG 2009).	
Zwergfledermaus: Sommerquartiere mit 20 bis mehreren hundert Weibchen befinden sich in Gebäuden und Fledermauskästen. Zwergfledermäuse jagen in Wäldern, über Gewässern, in Parks, in Siedlungen und im innerstädtischen Bereich. Sie wandert bis 30 km in ihre Winterquartiere. Diese befinden sich in und an Gebäuden. Die Zwergfledermaus ist landesweit verbreitet und stellenweise häufig (MLUV BRANDENBURG 2009).	
Großer Abendsegler: Sommerquartiere mit 20 bis 70 Weibchen befinden sich in Baumhöhlen (alte Buntspechthöhlen) und Fledermauskästen. Abendsegler jagen im freien Luftraum über Baumwipfelhöhe über Wäldern, Gewässern und Offenland. Er wandert bis 1.000 km in seine Winterquartiere. Diese befinden sich in	

Baumhöhlen und in Fassadenspalten an Hochhäusern. Der Große Abendsegler ist landesweit verbreitet und häufig (MLUV BRANDENBURG 2009).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen

☐ gem. FFH-VP vorgesehen

☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

U1 - naturschutzfachliche Untersuchung (vgl. Kap. 9.1)

V1 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.2)

M1 - naturschutzfachliche Baubetreuung (vgl. Kap. 9.2)

K1 - Ausbringung von Fledermauskästen (vgl. Kap. 9.3)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**)

☐ Die **baubedingte** Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die **baubedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung von Individuen der oben aufgeführten Fledermausarten im Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier kann durch eine vorherige Untersuchung auf Fledermausvorkommen (U1), durch eine bauzeitliche Regelung (V1) oder eine naturschutzfachliche Baubetreuung (M1) weitgehend vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Potenzielle Störungen von Fledermäusen im Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier können durch eine vorherige Untersuchung auf Fledermausvorkommen (U1) und durch eine bauzeitliche Regelung (V1) vermieden oder eine naturschutzfachliche Baubetreuung (M1) gemildert vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in zum Aus- oder Umbau bzw. Abriss vorgesehenen Gebäuden kann gegebenenfalls nicht vermieden werden. Diese ist für viele Arten durch die Ausbringung von Fledermauskästen ausgleichbar (K1), wobei die Umsetzung im B-Plangebiet nicht gesichert ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Für den Abriss von Gebäuden mit Fledermausquartieren ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu stellen.

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.3 Reptilien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna wurden im Frühjahr und Sommer 2016 innerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Zauneidechse und der Waldeidechse zwei Reptilienarten festgestellt. Blindschleiche und Ringelnatter sind zudem potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes zu erwarten, da für diese Arten geeignete Habitate vorhanden sind.

Zauneidechse und Ringelnatter gelten nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Die Zauneidechse ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse sind besonders geschützt.

Tab. 5: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen (**fett**) sowie weiterer potenziell vorkommender Reptilienarten

Art		**RL BB**	**Schutzstatus**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	s, IV
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*	-	b
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	-	b
Ringelnatter	*Natrix natrix*	3	b

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)
Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zauneidechse

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden im Untersuchungsgebiet an 13 Stellen Zauneidechsen aller Altersklassen und Geschlechter nachgewiesen. Der größte Teil davon waren Adulte und Subadulte. Diesjährige Jungtiere waren aufgrund des Ende Juni auslaufenden Kartierzeitraumes nicht darunter. Die Zauneidechsenerfassungen gestalteten sich in vielen Bereichen aufgrund des hohen und dichten Bewuchses als sehr schwierig. Siedlungsschwerpunkte waren im Jahr 2016 die Grünflächen der GE2 (Fotos 29 und 30) sowie Teilbereiche der privaten Grünfläche (vgl. Karte 2). Die Fläche der GEe wies wider Erwarten nur eine sehr geringe Besiedlung auf. Die Grünflächen der GE2 wurden im Jahr 2017 umfassend umgestaltet (Foto 31) so dass in diesem Bereich von einem Rückgang der Zauneidechsenpopulation auszugehen ist.

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) unter der Annahme eines Faktors 5 im Bereich des Untersuchungsgebietes eine Populationsgröße von mind. 65 Adulten und Subadulten vermutet. Das Vorkommen ist Teil

einer größeren Population, welche auch das Areal zwischen der privaten Grünfläche und der GE2 sowie östlich davon besiedelt (BLN 2016a, b).

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Formblatt Zauneidechse

Zauneidechse	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes, sonniges und trockenes bis nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhaufen u.ä.. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Paarung findet von April bis Juni statt. Nach ca. 7 Wochen werden 5-14 Eier an warmen, mäßig feuchten Stellen im Boden abgelegt, aus denen nach 2 Monaten die 3-4 cm langen Jungen schlüpfen (GÜNTHER 1996). Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen z.T. schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse ist im Land Brandenburg in nahezu allen Landesteilen zu finden und speziell in der Niederlausitz häufig anzutreffen (SCHNEEWEIß et al. 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln U1 - naturschutzfachliche Untersuchung (vgl. Kap. 9.1) V2 - Abfang und Umsiedlung incl. Zwischenhälterung (vgl. Kap. 9.2) K2 - Anlage eines Ersatzlebensraumes mit Eingewöhnungsgehege (vgl. Kap.9.3)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)** **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen** ☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Gefahr der baubedingten Tötung von Zauneidechsen kann durch eine vorherige Untersuchung auf Zauneidechsenvorkommen (U1) und ggfs. durch Abfangen und Umsiedeln sowie eine zeitlich befristete Hälterung der Zauneidechsen (V2) weitgehend vermieden werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Tötung erhalten, liegt aber unterhalb der Signifikanz.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)**	

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Zauneidechse können durch eine vorherige Untersuchung auf Zauneidechsenvorkommen (U1) sowie ggfs. durch ein Abfangen und Umsiedeln (V2) weitgehend vermieden werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Störung erhalten, liegt aber unterhalb der Signifikanz.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Inanspruchnahme von durch die Zauneidechse genutzten Lebensräumen kann unter Umständen nicht vermieden werden. Diese wird durch die Anlage eines ca. 8.660m^2 großen Ersatzlebensraumes im Bereich der privaten Grünfläche 1 ausgeglichen (K2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Beeinträchtigungen der Blindschleiche und der Ringelnatter durch das geplante Bauvorhaben sind hinsichtlich der Gefahr der Tötung, der Störung und des Lebensraumverlustes zu erwarten. Der Gefahr der Tötung und der Störung kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V2) begegnet werden. Eintretender Lebensraumverlust wird durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Anlage eines Ersatzlebensraumes bewältigt (K2).

8.4 Amphibien

Im Bereich des B-Plangebietes wurden 2016 mit der Kreuzkröte und dem Grasfrosch 2 Amphibienarten nachgewiesen. Daneben ist potenziell auch die Erdkröte zu erwarten.

Die Kreuzkröte und der Grasfrosch gelten nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg derzeit als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Die Kreuzkröte gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Erdkröte ist besonders geschützt.

Tab. 7: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen (**fett**) und potenziell vorkommenden Amphibienarten

Art		**RL BB**	**Schutzstatus**
Erdkröte	*Bufo bufo*	-	b
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	3	s, IV
Grasfrosch	*Rana temporaria*	3	b

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)
Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Kreuzkröte

In zwei schon mehrere Jahre bestehenden, zusammen mind. 150 m^2 großen, temporären Flachgewässern nördlich der Lagerhalle 12 wurden Ende Mai und Anfang Juni 2016 eine große Anzahl von Kreuzkrötenlarven festgestellt (vgl. Karte 2, Foto 32). Die beiden Gewässer trockneten allerdings Ende Juni bzw. Anfang Juli komplett aus, so dass ein erfolgreicher Abschluss der Larvalentwicklung vermutlich nicht vollzogen wurde. Mit zunehmendem Rückgang des Wasserstandes wurden auch Starenschwärme beim Fang der Kaulquappen beobachtet. Unabhängig davon stellt das B-Plangebiet vermutlich einen Teil des Landlebensraums der Kreuzkröte dar. Aktuelle Vorkommen der ehemals in der Flussaue der Schwarzen Elster weit verbreiteten Kreuzkröte stellen mittlerweile eine Seltenheit dar. Beide Flachgewässer wurden im Frühjahr 2018 aufgrund von Umgestaltungen der GE2 im Rahmen der wieder aufgenommenen Nutzung zerstört.

Grasfrosch

Mehrere adulte Exemplare sowie fast erwachsene Kaulquappen des Grasfrosches wurden Ende Juni 2016 in einem z.T. wassergefüllten ehemaligen Güllekanal unter dem Stallgebäude 1 gefunden (vgl. Karte 2, Fotos 4, 5 und 6). Der Güllekanal stellt aufgrund seiner ca. 1,5 m hohen Betonwände eine Kleintierfalle dar. Mit Hilfe des Agrarbetriebes Thiemig wurde am 8.8.16 eine den Güllekanal abdeckende Betonplatte entfernt. Im Anschluss wurden alle adulten und juvenilen Grasfrösche aus dem Kanal geborgen und an einem von Feuchtgrünland umgebenen Graben ca. 600 m nordöstlich der GEe wieder ausgesetzt. Eine Abdeckung und Verschließung des Güllekanals bzw. der nördlich davon befindlichen Klärgrube ist dringend vorzunehmen, da die Gefahr des Hereinfallens von Kleintieren weiterhin besteht. Für den Grasfrosch stellen die Grünlandareale des Vorhabensgebietes einen potenziellen Landlebensraum dar.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Kreuzkröte zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 8: Formblatt Amphibien

Kreuzkröte	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Kreuzkröte: Die Kreuzkröte ist eine typische Pionierart und besiedelt offene, vegetationsarme bis -freie, trocken-	

warme Standorte mit grabbaren sandig-kiesigen Böden. Als Laichgewässer werden stehende, flache, sehr besonnte, aber vegetationsarme Gewässer bevorzugt, die nicht besonders groß sein müssen. Nicht selten werden auch periodische Kleingewässer angenommen. Die Paarungszeit erstreckt sich von März bis September mit einem Höhepunkt im Mai/Juni. Die Weibchen halten sich nur kurz zur Eiablage im Gewässer auf während die Männchen dort während der gesamten Paarungszeit anzutreffen sind. Es werden paarige Laichschnüre von 1 bis 2 m Länge und 3.000 bis 10.000 Eiern abgelegt. Die Entwicklungszeit der Larven ist mit 4 bis 12 Wochen sehr kurz. Die Landlebensräume befinden sich in 2 bis 5 km Entfernung von den Laichgewässern. Die Überwinterung erfolgt in selbst gegrabenen Höhlen (GÜNTHER 1996). Im Land Brandenburg ist die Kreuzkröte weit verbreitet mit einem Siedlungsschwerpunkt im Süden (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen
☐ gem. FFH-VP vorgesehen
☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

K3 - Schaffung eines Ersatz-Laichgewässers (vgl. Kap.9.3)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die zerstörten Laichgewässer der Kreuzkröte nördlich der Halle 12 werden durch ein neues Laichgewässer im Bereich der privaten Grünfläche 1 ersetzt (K3).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.5 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2016 durchgeführten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 35 Brutvogelarten festgestellt (Tab. 9). Die weit überwiegende Anzahl der Brutvogelarten sind Bewohner der Wälder und Gehölze. Daneben finden sich aber auch einige Offen- und Halboffenlandarten sowie Gebäudebewohner. Drei weitere

Arten wurden als Nahrungsgäste oder Durchzügler erfasst. Diese brüten vermutlich im näheren Umfeld des B-Plangebietes.

Von den Brutvögeln gilt der Wendehals nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) als stark gefährdet. Rauchschwalbe, Sperbergrasmücke und Bluthänfling gelten als gefährdet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Wendehals, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Grauammer darüber hinaus streng geschützt. Neuntöter, Heidelerche und Sperbergrasmücke finden sich zudem im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Eine Übersicht über die Verteilung der Revierzentren vermitteln die Karten 3a und 3b.

Tab. 9: Die Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Brutvögel **fett**)

Art		**RL BB**	**Schutz-status**	**Status (Reviere 2017)**
Fasan	*Phasianus colchicus*	-	b	NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	s	NG
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	1	s	DZ/NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	b	BV (2)
Wendehals	*Jynx torquilla*	2	s	BV (1)
Pirol	*Oriolus oriolus*	-	b	BV (1)
Neuntöter	*Lanius collurio*	-	b, I	BV (3)
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	b	BV (2)
Kohlmeise	*Parus major*	-	b	BV (3)
Heidelerche	*Lullula arborea*	-	s, I	BV (1)
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	b	BV (27 Nester mit ca. 10 Bruten)
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	-	b	BV (41 Nester mit ca. 30 Bruten)
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	b	BV (1)
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	b	mBV (1)
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	b	BV (1)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	b	BV (6)
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	3	s, I	mBV (1)
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	b	BV (2)
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	b	BV (4)
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	b	BV (1)
Star	*Sturnus vulgaris*	-	b	BV (4)
Amsel	*Turdus merula*	-	b	BV (8)
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	b	BV (1)
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-	b	BV (3)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	b	BV (2)
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	b	BV (1)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	b	BV (5)
Haussperling	*Passer domesticus*	-	b	BV (15)
Feldsperling	*Passer montanus*	-	b	BV (5)
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	b	BV (3)
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	b	BV (2)
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-	b	BV (1)

Art		RL BB	Schutz-status	Status (Reviere 2017)
Girlitz	*Serinus serinus*	-	b	BV (2)
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	b	BV (3)
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	b	mBV (1)
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	b	BV (2)
Grauammer	*Emberiza calandra*	-	s	BV (1)
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	b	BV (2)

A b k ü r z u n g e n:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)

Gefährdungskategorien: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Status: BV - Brutvogel, mBV - möglicher Brutvogel, NG - Nahrungsgast, DZ - Durchzügler

Im Anschluss erfolgen ergänzende Angaben zum Vorkommen der wertgebenden Brutvogelarten.

Wendehals

Ein Revier des Wendehalses bestand 2016 in einem Laubgehölz am Südwestrand der privaten Grünfläche (vgl. Karte 3a).

Neuntöter

Zwei Reviere des Neuntöters wurden 2016 im Bereich der privaten Grünfläche festgestellt. Ein weiteres bestand auf der Grünfläche der GE2 (vgl. Karte 3a). Dieses ist 2017 erloschen, da dort sämtliche Gehölze entfernt wurden.

Heidelerche

Ein Brutrevier der schütter bewachsene Offenländer bewohnenden Art wurde 2016 auf der Pferdekoppel im Bereich der privaten Grünfläche kartiert (vgl. Karte 3a).

Rauchschwalbe

Im als Pferdestall genutzten Gebäude 5 wurden 2016 23 Nester der Rauchschwalbe gezählt von denen ca. 10 besetzt waren. In den Gebäuden 3, 11 und 12 fanden sich zudem fünf, ein bzw. zwei alte Nester die 2016 nicht besetzt waren (vgl. Karte 3a).

Mehlschwalbe

Im Stallgebäude 2 wurden 2016 41 Nester der Mehlschwalbe gezählt von denen ca. 30 Bruten aufwiesen. (vgl. Karte 3a).

Sperbergrasmücke

Ein Revier der Sperbergrasmücke bestand 2016 im flächigen Laubgehölz am Südwestrand der privaten Grünfläche (vgl. Karte 3a). Da nur an einem der Kartiertage eine Beobachtung gelang, bleibt der Status als Brutvogel zweifelhaft.

Bluthänfling

Jeweils ein Brutrevier des Bluthänflings wurde 2016 am Südrand der GEe sowie auf der GE2 festgestellt werden (vgl. Karte 3b). Das Brutrevier auf der GE2 ist 2017 erloschen, da dort sämtliche Gehölze entfernt wurden.

Grauammer

Ein Revier der Grauammer konnte 2016 auf der GE2 festgestellt werden (vgl. Karte 3b). Dieses ist 2017 erloschen, da dort sämtliche Gehölze entfernt wurden.

Innerhalb des B-Plangebietes sind folgende Brutvögel von möglichen bzw. bereits vorgenommenen Eingriffen betroffen: Ringeltaube - 1 Revier, Neuntöter - 1 Revier, Kohlmeise - 1 Revier, Rauchschwalbe - ca. 10 Bruten, Mehlschwalbe - ca. 30 Bruten, Sumpfrohrsänger - 1 Revier, Klappergrasmücke - 1 Revier, Dorngrasmücke - 1 Revier, Star - 3 Bruten, Amsel - 4 Reviere, Schwarzkehlchen - 2 Reviere, Hausrotschwanz - 5 Reviere, Haussperling – 15 Bruten, Feldsperling - 4 Bruten, Bachstelze - 3 Reviere, Buchfink - 1 Revier, Girlitz - 2 Reviere, Grünfink - 3 Reviere, Stieglitz - 1 Revier, Bluthänfling - 2 Reviere, Grauammer - 1 Revier, Goldammer - 2 Reviere.

Im Folgenden werden in drei Formblättern die Betroffenheiten der Brutvögel zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 10: Formblatt Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Artengruppe: Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes (Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Grauammer, Goldammer)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen	

☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V3 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.2) K4 - Ausgleichspflanzung (vgl. Kap. 9.3)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)** **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen** ☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Brutplatzverluste von Arten des Offen- und Halboffenlandes können durch die Pflanzung von Einzelgehölzen oder gruppenweise Gehölzpflanzungen auf der privaten Grünfläche 1 ausgeglichen werden (K4).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tab. 11: Formblatt Brutvögel der Wälder und Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Wälder und Gehölze (Ringeltaube, Klapper- und Dorngrasmücke, Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich mit Ausnahme des Bluthänflings um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten. Bluthänfling: Freibrüter in dichten Büschen, bevorzugt in jungen Koniferen, besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken und nicht zu hochwüchsiger samentragender Krautschicht; im Land BB mit ca. 10.000 bis 20.000 BP verbreitet, drastischer Rückgang (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen

☐ gem. FFH-VP vorgesehen

☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V3 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.2)

K4 - Ausgleichspflanzung (vgl. Kap. 9.3)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase,

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutplatzverluste von Arten der Wälder und Gehölze können durch gruppenweise oder flächige Gehölzpflanzungen auf der privaten Grünfläche ausgeglichen werden (K4).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tab. 12: Formblatt Brutvögel in und an Gebäuden

Artengruppe: Brutvögel in und an Gebäuden

(Kohlmeise, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Bachstelze)

Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Bei den oben genannten Arten handelt es sich mit Ausnahme der Rauchschwalbe um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.

Blaumeise: Höhlenbrüter in natürlichen und künstlichen Hohlräumen, besiedelt nahezu sämtliche Lebensraumtypen mit entsprechendem Nisthöhlenangebot; Brutzeit Ende März bis Mitte August; im Land BB flächendeckend mit ca. 200.000 bis 450.000 BP verbreitet, stabiler Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Kohlmeise: Höhlenbrüter in natürlichen und künstlichen Hohlräumen, besiedelt nahezu sämtliche Lebensraumtypen mit entsprechendem Nisthöhlenangebot; Brutzeit Anfang April bis Ende August; im Land BB mit ca. 300.000 bis 600.000 BP verbreitet, stabiler Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Rauchschwalbe: Nistplätze im Innern zugänglicher Gebäude sowie unter Brücken, an Schleusen u.a.; Brutzeit Ende April bis Ende September; im Land BB flächendeckend mit ca. 50.000 bis 100.000 BP verbreitet, langfristiger Rückgang (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Mehlschwalbe: Koloniebrüter an Felsen und der Außenfassade von Gebäuden in nach oben überdachten Nischen; im Land BB flächendeckend mit ca. 50.000 bis 100.000 BP verbreitet, im Rückgang begriffen (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Star: Höhlenbrüter vor allem in Baumhöhlen und Nistkästen aber auch in Hohlräumen von Gebäuden, Lampenkästen und anderen technischen Anlagen, meidet große geschlossene Waldbestände.; im Land BB flächendeckend mit ca. 150.000 bis 250.000 BP verbreitet, stark abnehmender Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Hausrotschwanz: Nischenbrüter in Gebäuden, zur Brutzeit ausschließlich im Siedlungsbereich anzutreffen; Brutzeit Anfang April bis Anfang September; im Land BB flächendeckend mit ca. 25.000 bis 40.000 BP verbreitet, leicht abnehmender Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Haussperling: Nischenbrüter in Gebäuden, zur Brutzeit ausschließlich im Siedlungsbereich anzutreffen; Brutzeit Mitte März bis Anfang September; im Land BB flächendeckend mit ca. 550.000 bis 850.000 BP verbreitet, stabiler Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Feldsperling: Höhlenbrüter in Gebäuden, Baumhöhlen, Nistkästen; besiedelt locker bebaute Siedlungen, Agrarlandschaften, Feldgehölze, Wälder; bis zu 3 Jahresbruten mit Eiablage ab Mitte April und letzten Ausflugsdaten bis Ende August; im Land BB flächendeckend mit ca. 50.000 bis 100.000 BP verbreitet, drastischer Bestandsrückgang (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Bachstelze: Nischenbrüter in Gebäuden und Erdnischen, überall in offenen und halboffenen Landschaften anzutreffen; Brutzeit Ende März bis Ende August; im Land BB flächendeckend mit ca. 25.000 bis 40.000 BP verbreitet, leicht abnehmender Trend (RYSLAWY & MÄDLOW 2008)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ gem. LBP vorgesehen

☐ gem. FFH-VP vorgesehen

☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

U1 - naturschutzfachliche Untersuchung (vgl. Kap. 9.1)

V3 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.2)

K5 - Ausbringung von Nisthilfen (vgl. Kap. 9.3)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen

☐ signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln kann durch eine vorherige Untersuchung auf Brutvogelvorkommen (U1) und durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BnatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Potenzielle Störungen von Bruten können durch eine vorherige Untersuchung auf Brutvogelvorkommen (U1) und eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden kann gegebenenfalls nicht vermieden werden. Kohlmeise, Star, Amsel, Feldsperling und Bachstelze sind nicht auf Gebäude als Nistplätze angewiesen. Für Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling kann ein Ausgleich des Verlustes an Brutmöglichkeiten über die Anbringung von Schwalbennistkästen, Nischenbrüterkästen und Sperlingskästen an verbleibenden Gebäuden erfolgen (K5). Alternativ können auch Schwalbentürme aufgestellt werden. Da konkrete Planungen für die Nachnutzung der GEe noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass gegebenenfalls der gesamte Gebäudebestand abgerissen wird, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten unter Umständen nicht gewahrt werden, da in diesem Fall die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen nicht greifen oder zu einem Erfolg führen würden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG

☒ treffen u. U. zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Fall des Abrisses des kompletten oder überwiegenden Gebäudebestandes auf der GEe muss ggfs. ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.

8.6 Waldameisen

Innerhalb der B-Planfläche wurden im Sommer 2016 vier Nesthügel von nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Waldameisenarten festgestellt (vgl. Karte 2). Darunter befanden sich Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*), der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) und der Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) (Fotos 35 bis 38). Jeweils ein Nest der Roten und der Kahlrückigen Waldameise ist von einem potenziellen Eingriff betroffen, da sie sich im Bereich der GEe befinden.

Vor einer Baufeldberäumung sind die Ameisennester, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen (V4 - vgl. Kap. 9.2).

Fazit: Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den untersuchten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten mit Ausnahme von Fledermäusen und Gebäude bewohnenden Brutvögeln somit aller Voraussicht nach nicht ein. Sind diese gegeben, muss ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gestellt werden.

Innerhalb dieses Antrages sind u.a. geeignete Kompensationsmaßnahmen darzulegen.

9 Maßnahmen

9.1 Weiterer Untersuchungsbedarf

U1 Vor Beginn von konkreten Bauvorhaben, Nutzungsänderungen, Nutzungsaufnahmen, Abrissvorhaben o.ä. ist eine nochmalige artenschutzfachliche Untersuchung des jeweiligen Standorts vorzunehmen.

9.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Bei nachgewiesenen Fledermausvorkommen (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Winterquartiere) sind der eventuelle Abriss sowie der Aus- und Umbau von Gebäuden außerhalb der Wochenstubenzeit (Mitte Mai bis Mitte August) bzw. wenn möglich, außerhalb der jeweiligen Aufenthaltszeiten vorzunehmen.

V2 Vor einem Baubeginn in einem von Zauneidechsen besiedelten Areal ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr ein Abfang von Reptilien und Amphibien aus dem Baubereich vorzunehmen. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- und Schlingenfang, das Stellen von Fangzäunen und Fangkreuzen mit eingegrabenen Fangeimern sowie das Auslegen von Reptilienpappen. Nach dem Fang sind die Zauneidechsen mind. 3 Monate in einem Eingewöhnungsgehege zu halten. Blindschleichen, Ringelnattern und Amphibien sind in geeigneten Lebensräumen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsort auszusetzen. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren.

V3 Zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Holzungen und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (1. Oktober bis 1. März).

V4 Die von einem potenziellen Eingriff betroffenen Waldameisennester sind vor Inanspruchnahme der Flächen, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen.

M1 Zur Minderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in Paarungs- oder Winterquartieren ist bei einem eventuellen Abriss sowie dem Aus- und Umbau von Gebäuden in diesen Zeiträumen eine naturschutzfachliche Baubetreuung einzusetzen. Diese ist u.a. für eine fachgerechte Bergung und Umsiedlung der Fledermäuse verantwortlich.

9.3 Kompensationsmaßnahmen

K1 Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Fledermausquartieren an und in Gebäuden ist ggf. ein Quartierersatz über Fledermauskästen an den verbleibenden bzw. neuen Gebäuden innerhalb des B-Plangebietes zu erbringen.

K2 Als Ausgleich für die potenzielle Beseitigung von Zauneidechsenlebensräumen auf der B-Planfläche ist im Osten der privaten Grünfläche 1 (vgl. Karte 4) die abschnittsweise Herstellung eines bis zu 8.660 m^2 großen Zauneidechsen-ersatzhabitates vorgesehen. Die Fläche bietet Zauneidechsen aufgrund ihres hohen und dichten Bewuchses derzeit nur einen eingeschränkten Lebensraum.

Die Fläche des Ersatzlebensraumes ist dem Stand der Technik entsprechend u.a. mit folgenden Habitatelementen auszustatten: Natursteinhaufen, Stubben- und Astwerkhaufen, Sandwälle, Gruppenpflanzungen heimischer und standortgerechter Wildrosen und Brombeeren.

Zusätzlich ist jeweils die Einzäunung einer ausreichend großen Fläche mit Reptilienschutzzaun als Zauneidechsen-Eingewöhnungsgehege vorzunehmen.

Beide Maßnahmen sind unter Begleitung einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durchzuführen. Berichte über die Fertigstellung der Eingewöhnungsgehege und des Ersatzhabitates sind der genehmigenden Naturschutzbehörde vorzulegen.

K3 Die beiden beeinträchtigten Flachgewässer sind auf dem Areal der privaten Grünfläche 1 durch ein neues, mit Tonabdichtung versehenes, ca. 270 m^2 großes Flachgewässer zu ersetzten.

K4 Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Gehölzflächen als Brutvogellebensraum sind in gleicher Größenordnung auf der privaten Grünfläche Ausgleichspflanzungen heimischer Laubgehölze als flächige Aufforstungen, lineare Heckenpflanzungen, Baumreihen und Einzelgehölze vorzunehmen.

K5 Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Brutmöglichkeiten für Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling beim Abriss oder Umbau von Gebäuden sind innerhalb des B-Plangebietes im verbleibenden Gebäudebestand bzw. neuen Gebäuden in ausreichender Anzahl Schwalbennistkästen, Nischenbrüterkästen und Sperlingskästen anzubringen. Gegebenenfalls können auch Schwalbentürme aufgestellt werden. Eine jährliche Reinigung der Kästen ist über mind. 15 Jahre zu gewährleisten.

10 Literaturverzeichnis

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7

BLN (2016a): Artenschutzbeitrag zum vbB-Plan Nr. 29 „Konversion Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Einheit Elsterwerda“. - unveröff. Gutachten i.A. Ingenieurbüro Diecke, 31 S. + Anhang

- (2016b): naturschutzfachliche Baubetreuung zum vbB-Plan Nr. 29 „Konversion Technikstützpunkt der ehemaligen LPG Einheit Elsterwerda“. – unveröff. Bericht i.A. SYBAC Solarentwicklungs GmbH, 6 S.

EWG-Richtlinie 79/409 vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 15. Sept. 2017

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.

MLUV BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Nachtschwärmer – Fledermausschutz in Brandenburg. – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam

MUNR BRANDENBURG (Hrsg.) (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg - Rote Liste. - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam.

NAGOLA RE GMBH (2018): Erfassung Brutvögel, Amphibien und Reptilien B-Plan Nr. 30 „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg in Elsterwerda“. - unveröff. Gutachten i.A. Ingenieurbüro Diecke, 25 S. + Anhang

RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) Beilage

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenbg. 13 (4), Beilage.

Anlagen

Fotodokumentation

Foto 1: ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort auf der GEe (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 2: Stallgebäude 1 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 3: Innenraum von Stallgebäude 1 (Foto: Wiesner, 19.6.17)

Foto 4: Öffnung zum Güllekanal unter Stallgebäude 1 (Foto: Wiesner, 1.7.16)

Foto 5: Güllekanal unter Stallgebäude 1 (Foto: Wiesner, 8.8.16)

Foto 6: Grasfrösche im Güllekanal (Foto: Wiesner, 1.7.16)

Foto 7: Stallgebäude 2 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 8: Innenraum von Stallgebäude 2 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 9: Mehlschwalbennester im Stallgebäude 2 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 10: alte Rauchschwalbennester in Stallgebäude 3 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 11: Fraßreste von Langohrfledermäusen in Scheune Nr. 4 (Foto: Wiesner, 13.7.16)

Foto 12: Scheune in Gebäude Nr. 5 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 13: als Pferdestall genutztes Stallgebäude Nr. 5 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 14: ruinöses Gebäude Nr. 6 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 15: Scheune Nr. 7 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 16: ruinöse ehemalige Gaststätte – Gebäude Nr. 8 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 17: Werkstattgebäude Nr. 9 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 18: Werkstattgebäude Nr. 9 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 19: Hausrotschwanznest an Gebäude Nr. 10 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 20: Transformatorenstation Nr. 11 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 21: Rauchschwalbennest in der Transformatorenstation (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 22: Aufschüttung von Bauschuttrecycling (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 23: Pferdekoppel auf der pGF 1 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 24: flächiges Laubgebüsch auf der pGF 1 (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 25: Grünlandflur mit Japanischem Staudenknöterich auf der pGF 1 (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 26: Lagerhalle Nr. 12 (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 27: Rauchschwalbennest im Anbau von Lagerhalle Nr. 12 (Foto: Wiesner, 13.7.16)

Foto 28: Lagerhalle Nr. 13 (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 29: Landreitgrasflur auf der GE2 (Foto: Wiesner, 9.7.16)

Foto 30: Fundamentreste, Brombeerfluren und Laubgebüsche auf der GE2 (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 31: beräumte Grünfläche auf der GE2 (Foto: Wiesner, 23.11.17)

Foto 32: temporäres Flachgewässer auf der GE2 als Kreuzkrötenlaichgewässer (Foto: Wiesner, 7.6.16)

Foto 33: Silo mit Altreifenablagerung auf der GE1 (Foto: Wiesner, 23.11.17)

Foto 34: regenwassergefülltes Silosickerwasserbecken auf der pGF 2 (Foto: Wiesner, 23.11.17)

Foto 35: Nest der Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) (Foto: Wiesner, 1.7.16)

Foto 36: Nest der Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) (Foto: Wiesner, 1.7.16)

Foto 37: Nest der Roten Waldameise (*Formica rufa*) (Foto: Wiesner, 1.7.16)

Foto 38: Nest der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) (Foto: Wiesner, 1.7.16)

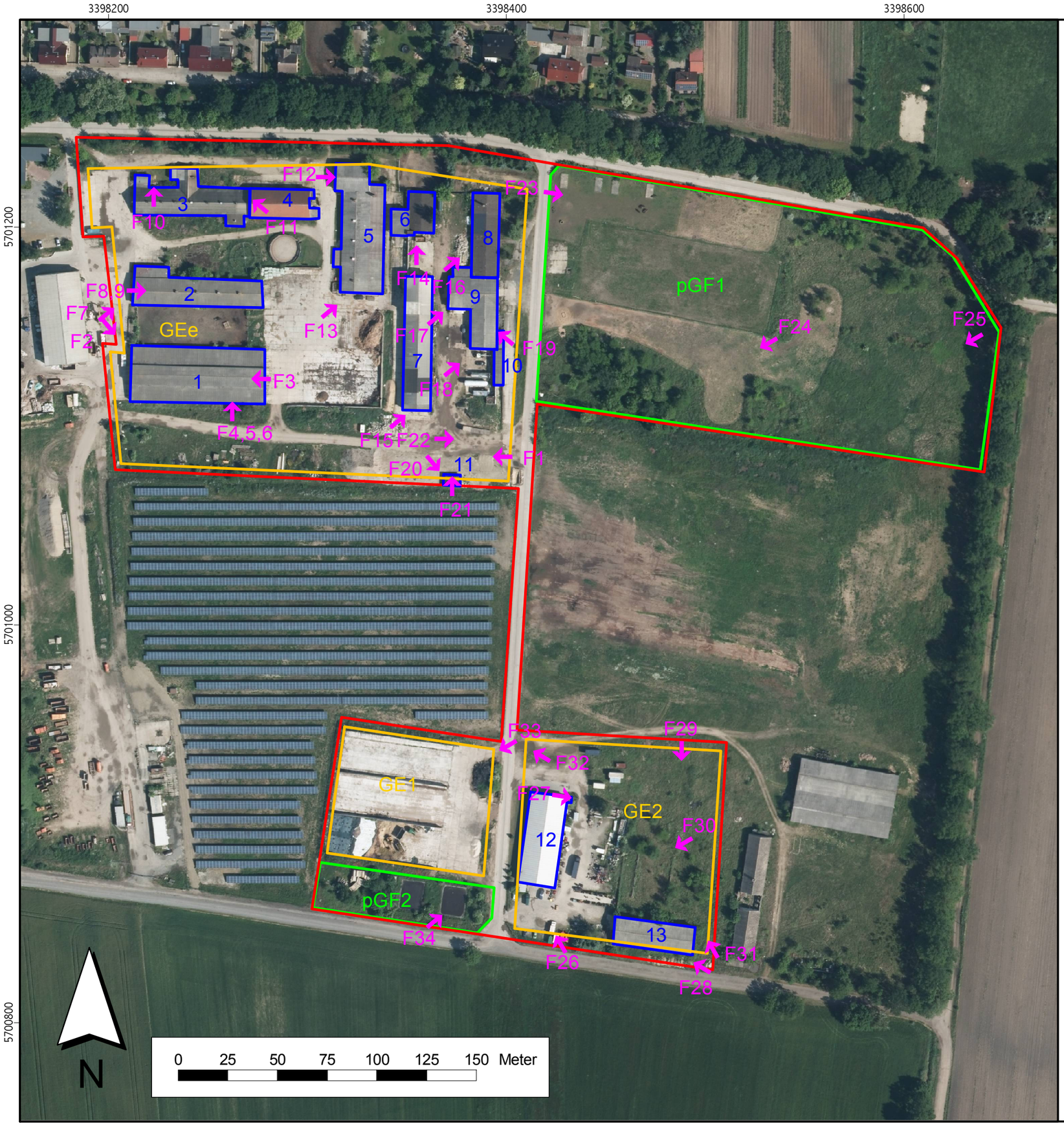

1 Gebäude mit Nummerierung

1 private Grünflächen

Baugrenzen

Grenze des B-Plangebietes

F1 Fotos 1 bis 34 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	20.09.2018	Wiesner
	gezeichnet	20.09.2018	Wiesner
	geprüft	20.09.2018	Wiesner
	20.09.2018 Datum		Unterschrift

Auftraggeber: Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 1 Blatt-Nr.
B-Plan Nr. 30 "Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg" in Elsterwerda Artenschutzbeitrag	Lageplan
Kartengrundlage: Orthofoto von 2014	Maßstab: 1 : 2.000

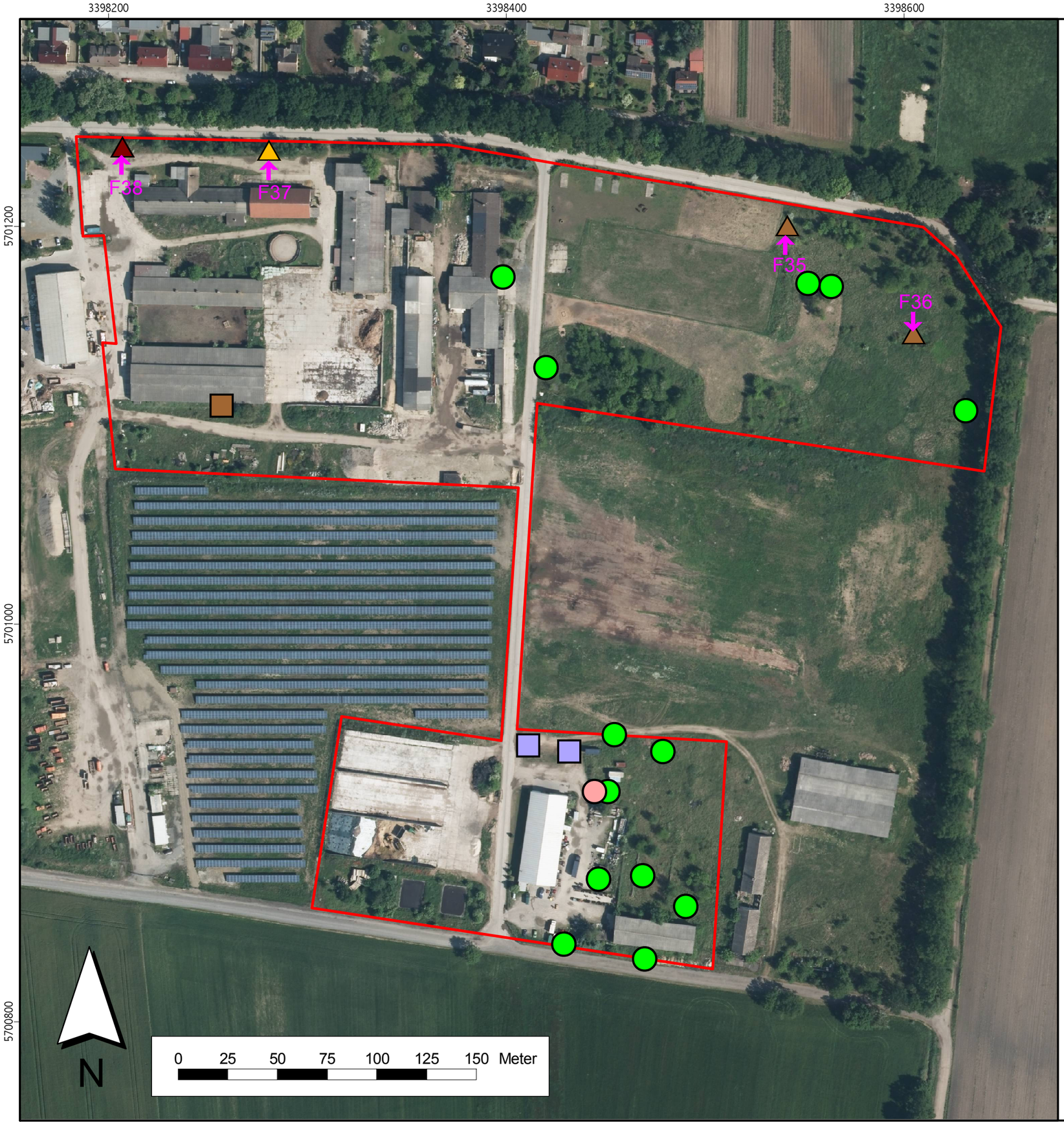

	RL Bbg	FFH-RL Anhänge
Kreuzkröte	3	IV
Grasfrosch	3	
Zauneidechse	3	IV
Waldeidechse		

Kahlrückige Waldameise (Formica polyctena)

Wiesen-Waldameise (Formica pratensis)

Rote Waldameise (Formica rufa)

Grenze des B-Plangebietes

F35 Fotos 35 bis 38 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	23.11.2017	Wiesner
gezeichnet	23.11.2017	Wiesner
geprüft	23.11.2017	Wiesner

23.11.2017 (Datum) _____ (Unterschrift)

Auftraggeber:
Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Karte 2
Blatt-Nr.

B-Plan Nr. 30
"Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg"
in Elsterwerda

Artenschutzbeitrag

Amphibien, Reptilien, Waldameisen 2016

Kartengrundlage: Orthofoto von 2014

Maßstab: 1 : 2.000

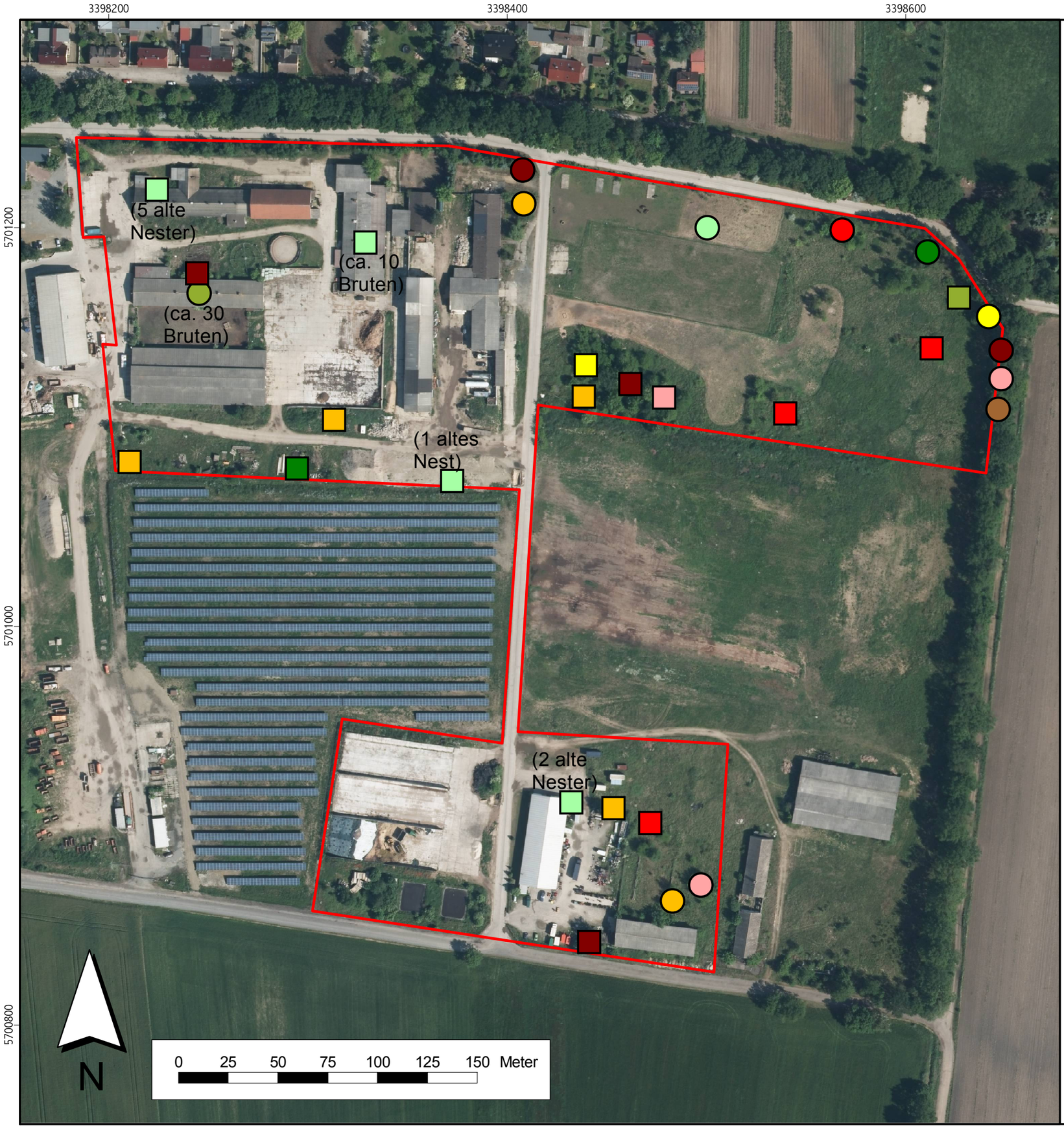

	RL Bbg	VSRL Anhang I
Ringeltaube		
Wendehals	2	
Pirol		
Neuntöter		X
Blaumeise		
Kohlmeise		
Heidelerche		X
Rauchschwalbe	3	
Mehlschwalbe		
Zilpzalp		
Gelbspötter		
Sumpfrohrsänger		
Mönchsgrasmücke		
Sperbergrasmücke	3	X
Klappergrasmücke		
Dorngrasmücke		
Gartenbaumläufer		
Grenze des B-Plangebietes		

Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	23.11.2017	Wiesner
gezeichnet	23.11.2017	Wiesner
geprüft	23.11.2017	Wiesner

23.11.2017 (Datum) _____ (Unterschrift)

Auftraggeber:
Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Karte 3a
Blatt-Nr.

B-Plan Nr. 30
"Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg"
in Elsterwerda

Artenschutzbeitrag

Brutvögel 2016 - Nonpasseriformes und Passeriformes I

Kartengrundlage: Orthofoto von 2014

Maßstab: 1 : 2.000

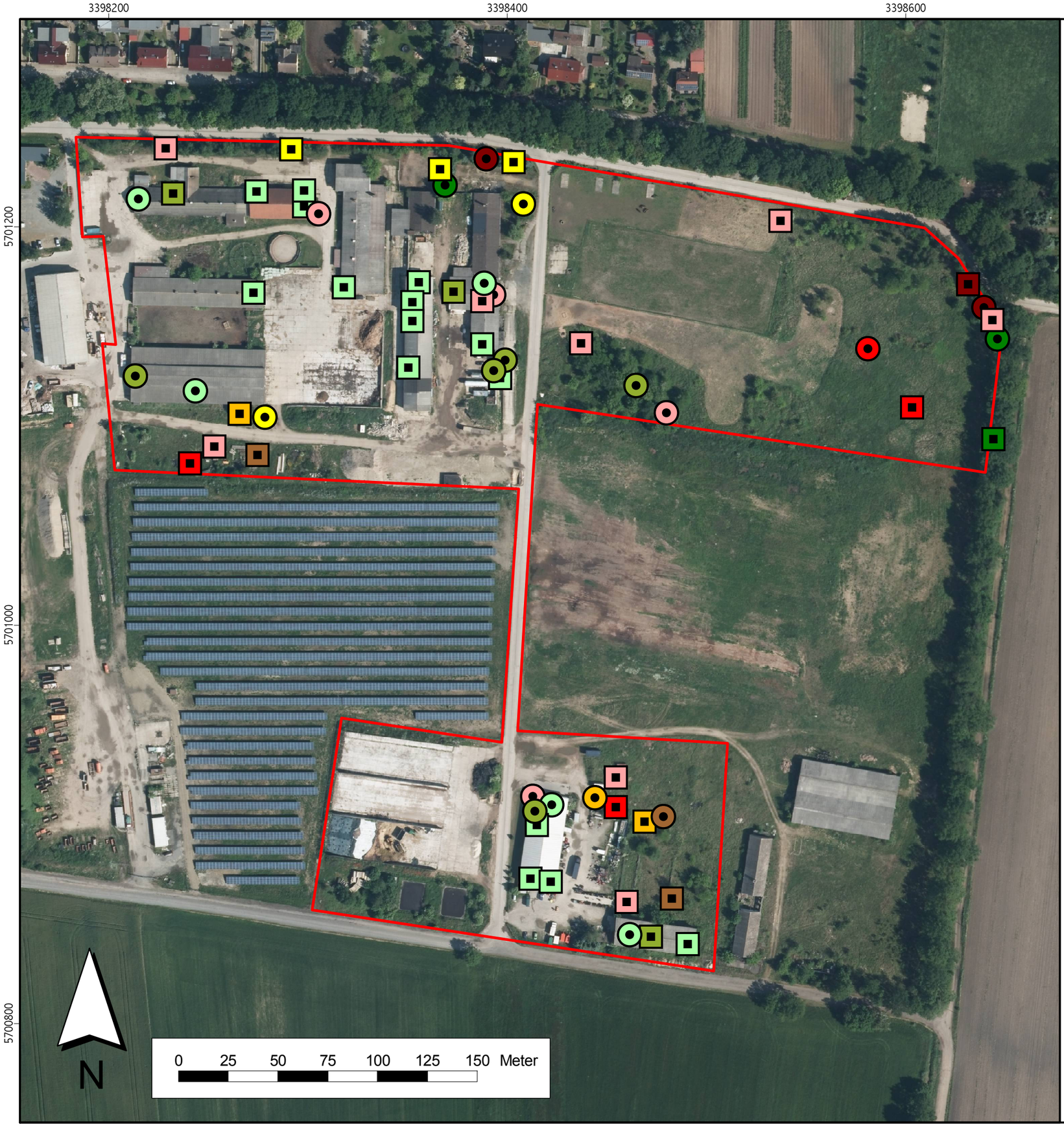

	RL Bbg	VSRL Anhang I
Star		
Amsel		
Singdrossel		
Schwarzkehlchen		
Rotkehlchen		
Nachtigall		
Hausrotschwanz		
Haussperling		
Feldsperling		
Bachstelze		
Buchfink		
Kernbeißer		
Girlitz		
Grünfink		
Stieglitz		
Bluthänfling	3	
Grauammer		
Goldammer		
Grenze des B-Plangebietes		

Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	23.11.2017	Wiesner
gezeichnet	23.11.2017	Wiesner
geprüft	23.11.2017	Wiesner

23.11.2017 (Datum) _____ (Unterschrift)

Auftraggeber:
Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Karte 3b
Blatt-Nr.

B-Plan Nr. 30
"Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg"
in Elsterwerda

Artenschutzbeitrag

Brutvögel 2016 - Passeriformes II

Kartengrundlage: Orthofoto von 2014

Maßstab: 1 : 2.000

3398200 3398400 3398600

5701200

5701000

5700800

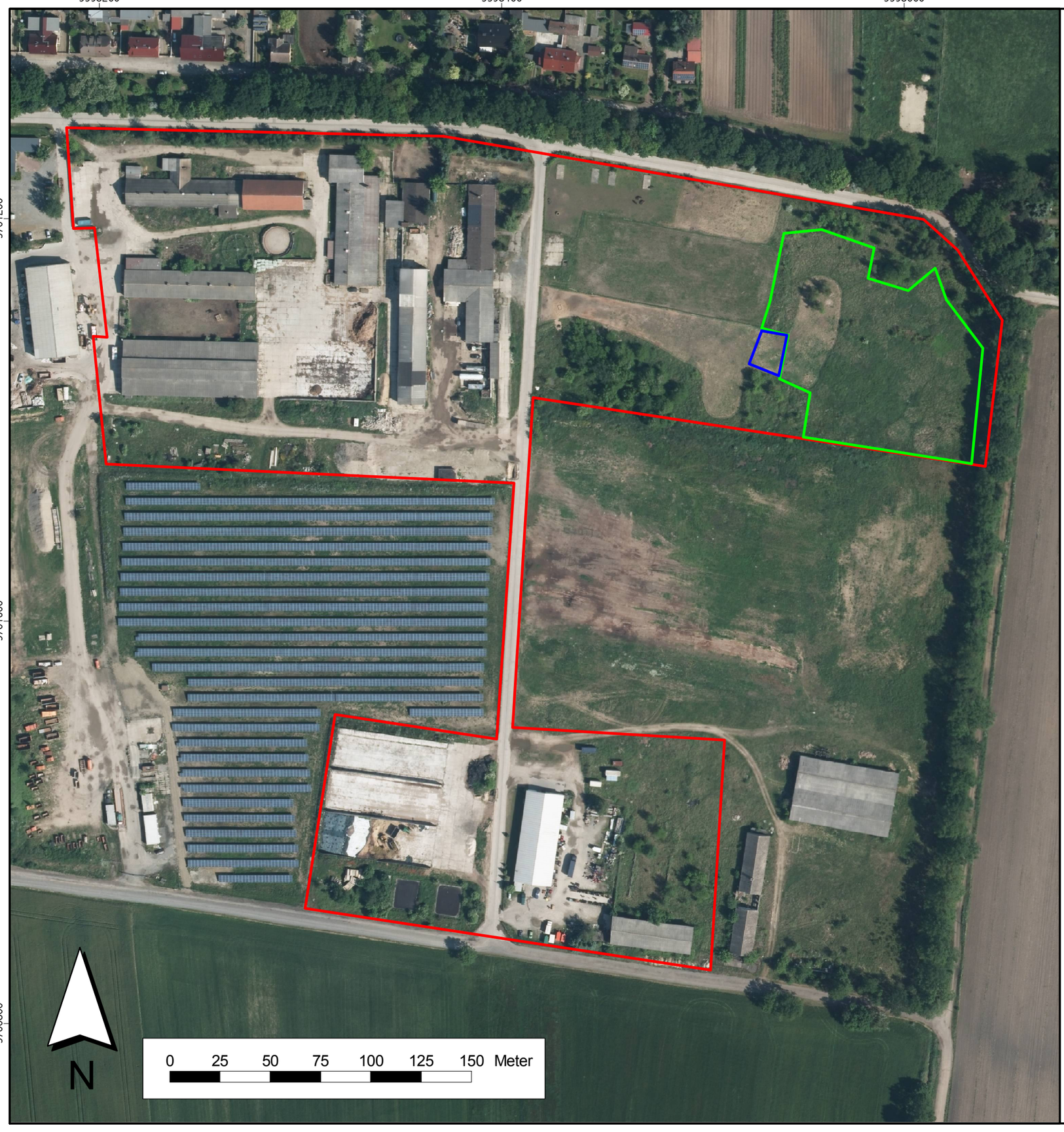

K2 - Zauneidechsen-Ersatzhabitat

K3 - Schaffung eines Ersatz-Laichgewässers der Kreuzkröte

Grenze des B-Plangebietes

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer

	Datum	Name
bearbeitet	17.09.2018	Wiesner
gezeichnet	17.09.2018	Wiesner
geprüft	17.09.2018	Wiesner

17.09.2018
Datum

Unterschrift

Auftraggeber:
Ingenieurbüro Diecke
Stadtplanung
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Karte 4
Blatt-Nr.

B-Plan Nr. 30
"Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg"
in Elsterwerda

Artenschutzbeitrag

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes

Kartengrundlage: Orthofoto von 2014

Maßstab: 1 : 2.000